

Satzung
für die Benutzung der Strandbäder
der Marktgemeinde Dießen am Ammersee
(Bädersatzung)

vom 26.03.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Marktgemeinde Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Marktgemeinde betreibt und unterhält die Strandbäder in Riederau und St. Alban jeweils als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

(1)¹Die gemeindlichen Bäder stehen während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. ²Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
- b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
- c) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenhunde.

(3)¹Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. ²Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Personen, die wiederholt gegen die Sicherheit und Ordnung in den Badeanlagen verstoßen haben und gegen die aus diesem Grunde ein Benutzungsverbot erlassen worden ist, sind für die Dauer des Verbotes vom Betreten und von der Benutzung der Badeanlagen ausgeschlossen.

(5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Marktgemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1)¹Die Bäder sind während der Badesaison von Mai bis September täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den allgemeinen Besuch geöffnet.
²Die Marktgemeinde behält sich vor, den Betrieb eines Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2)¹Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. ²Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder zu verlassen.
- (3)Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 4 Bekleidung

Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

§ 5 Verhalten in den gemeindlichen Bädern

- (1)¹Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. ²Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. ³Deshalb sind vor allem nicht zulässig:
- a) Lärm, der Betrieb von Tonträgern mit Lautsprechern, tragbare Fernsehgeräte und Musikinstrumente,
 - b) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - c) Rauchen in den Umkleieräumen sowie das Wegwerfen von Zigarren- und Zigarettentstummeln, Streichhölzern und dergleichen,
 - d) Verrichten von Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten,
 - e) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgegenstände,
 - f) das mutwillige Stoßen von anderen Personen ins Wasser,
 - g) Radfahren und Fahren mit motorbetriebenen Fahrgeräten innerhalb des Badegebietes,
 - h) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken
 - i) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall.
- (2)Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen.

§ 6 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1)¹Der Betriebsführer des Bades bzw. das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal haben für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. ²Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2)¹Personen die in den gemeindlichen Bädern gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. ²Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer

von zwei Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads oder aller gemeindlicher Bäder ausgeschlossen werden.

- (3)¹Der Betriebsführer des Bades bzw. das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal üben das Hausrecht im Bad aus. ²Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 7 Haftung

- (1)Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Marktgemeinde zu beachten hat.
- (2)¹Die Marktgemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Marktgemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3)Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen, Fahrrädern usw. durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung übernimmt der Markt keinerlei Haftung.

§ 8 Fundgegenstände

Fundgegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich an der Badekasse abzugeben. Sie werden als Fundsache nach der hierfür geltenden Vorschrift des BGB (§§ 978 ff) behandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 26. März 2018
Markt Dießen am Ammersee

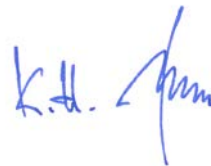
gezeichnet

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch öffentlichen Anschlag an den Gemeindetafeln ortsüblich bekanntgemacht.

ausgehängt am: 28.03.2018

abgenommen am: 03.05.2018



(Unterschrift)